



## Wichtige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

### Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer eine arbeitslosenversicherungspflichtige Mindestbeschäftigungsdauer nachweisen kann und während des Bezuges der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Die Höhe und die Dauer dieser Leistung sind sowohl von Beschäftigungsdauer und Einkommen, als auch von Alter und familiärer Situation abhängig.

#### Anwartschaft

- Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung: 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung
- Wiederholte Inanspruchnahme: 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten 12 Monate
- Arbeitsloser vor Vollendung des 25. Lebensjahres: 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten 12 Monate

#### Verfügbarkeit

Personen, denen eine am Arbeitsmarkt übliche Beschäftigung angeboten wird, müssen diese aufnehmen können, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Personen, die Kinderbetreuungsgeld erhalten und gleichzeitig eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen wollen, müssen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Für das betroffene Kind muss eine entsprechende Betreuung nachgewiesen werden.

Arbeitslose Personen müssen für ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 20 Stunden zur Verfügung stehen. Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, oder für behinderte Kinder müssen für ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 16 Stunden zur Verfügung stehen

Ausländische Arbeitslose haben nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung nicht verwehrt ist. Es muss jedenfalls ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus vorliegen. Normalerweise müssen die Personen niedergelassen sein. Arbeitslose, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung verfügen, können ebenfalls unter bestimmten Umständen Arbeitslosengeld erhalten.

Die zumutbare Wegzeit vom Wohnort zum Arbeitsplatz kann bis zu ein Viertel der täglichen Arbeitszeit betragen. Unter bestimmten Umständen sind sogar längere Wegzeiten zumutbar. Generell wird für Vollbeschäftigung eine Wegzeit von 2 Stunden täglich als zumutbar angesehen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine Wegzeit bis zu 1 ½ Stunden zumutbar.

Arbeitslose genießen während des Arbeitslosengeldbezuges einen gewissen Vermittlungsschutz (Entgeltsschutz):

- In den **ersten 100 Tagen**: Vermittlung in einen anderen Tätigkeitsbereich nur möglich, wenn dadurch die künftige Beschäftigung im bisherigen Bereich nicht wesentlich erschwert wird.
- In den **ersten 120 Tagen**: Beschäftigung in einem anderen Beruf oder Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das Entgelt 80 % der letzten Bemessungsgrundlage für das ALG beträgt.
- für die **restliche ALG-Bezugsdauer**: Beschäftigung in einem anderen Beruf oder Teilzeit nur zumutbar, wenn das Entgelt 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für ALG beträgt.
- **Besonderer Entgeltsschutz**: Wenn im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeit auf Teilbeschäftigung (weniger als ¾ der Normalarbeitszeit) entfällt, muss das Entgelt mindestens die letzte Bemessungsgrundlage erreichen.

## Bezugsdauer

Die Dauer des ALG-Anspruches richtet sich nach den vorangegangenen Beschäftigungszeiten und nach dem Alter des Arbeitslosen:

- Mindestdauer 20 Wochen
- 30 Wochen: 3 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung
- 39 Wochen: 6 Jahre arbeitslosenpflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 10 Jahre für Arbeitslose ab dem 40. Lebensjahr
- 52 Wochen: 9 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 15 Jahre ab dem 50. Lebensjahr

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (nicht aber der Notstandshilfe) wird durch eine Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice entsprechend verlängert. Bei Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezugs ist ein Fortbezug des restlichen Arbeitslosengeldes innerhalb von drei Jahren (gerechnet vom letzten Bezugstag) möglich. Kein Anspruch auf Fortbezug besteht bei Erwerb eines neuen Anspruches.

## Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem

1. Grundbetrag
2. den Familienzuschlägen und
3. einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

**1. Der Grundbetrag** beträgt 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Zur Berechnung des Nettoeinkommens wird das Entgelt eines Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbemessungsgrundlagen herangezogen. Bei Antragstellung vor dem 30. Juni wird das vorletzte Kalenderjahr, bei Antragstellung nach dem 30. Juni das letzte Kalenderjahr zur Berechnung herangezogen. Jahresbeitragsgrundlagen, die Bezugszeiten von Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Lehrlingsentschädigung beinhalten, bleiben bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes außer Betracht. Liegt noch keine Jahresbemessungsgrundlage beim Hauptverband vor, wird das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten sechs Monate (inklusive anteiliger Sonderzahlungen) herangezogen. Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, wird die danach ermittelte Bemessungsgrundlage so lange herangezogen, bis eine höhere vorliegt.

**2. Familienzuschläge** € 0,97 pro Tag und Person (2011) werden für Ehegatten (Lebensgefährten), Kinder, Enkel, Stief-, Wahl- und Pflegekinder gewährt, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person wesentlich beiträgt und für das Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die in Österreich leben. Ein Familienzuschlag für den Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt nur dann, wenn ein Familienzuschlag für ein minderjähriges oder behindertes Kind gewährt wird. Auf einen Familienzuschlag haben beide Elternteile Anspruch.

**3. Der Ergänzungsbetrag** beim Arbeitslosengeld ohne Anspruch auf Familienzuschläge wird in der Differenz von Grundbetrag zum Ausgleichszulagenrichtsatz von € 793,40 im Monat, bzw. € 26,45 täglich (2011) gewährt. Diese Summe darf jedoch 60 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten. Bei Anspruch auf Familienzuschläge wird der Ergänzungsbetrag in der Differenz von Grundbetrag und Familienzuschlägen zum Ausgleichszulagenrichtsatz gewährt. 80 % des täglichen Nettoeinkommens dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

## Notstandshilfe

Anspruch auf Notstandshilfe besteht für Arbeitslose,

- deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft ist,
- die der Vermittlung zur Verfügung stehen und
- die sich in Notlage befinden.

Folgende Personen stehen der Vermittlung unbefristet zur Verfügung:

- österreichische Staatsbürger und deren Familienangehörige,
- EU- und EWR-Bürger und deren Familienangehörige,
- Schweizer Bürger und deren Familienangehörige,
- Asylberechtigte,
- andere Personen, die mehr als fünf Jahre in Österreich niedergelassen sind.

Bestimmte arbeitslose Personen, die noch nicht fünf Jahre in Österreich leben und die nicht dem vorher genannten Personenkreis angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Notstandshilfe erhalten (z. B.):

- türkische Staatsbürger gemäß Assoziationsabkommens,
- Personen mit familiärer Bindung in Österreich, etc..

Arbeitslose, die nicht unter die oben genannten Personengruppen fallen, können ebenfalls unter gewissen Umständen Arbeitslosengeld und/oder Notstandshilfe für die Dauer von insgesamt maximal einem Jahr erhalten.

Zur Beurteilung der Notlage werden die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen und der Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die im gemeinsamen Haushalt leben, vom Arbeitsmarktservice überprüft. Die Notstandshilfe beträgt 92 % bzw. 95% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wobei das anrechenbare eigene Einkommen und das des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners abgezogen werden. Bei der Anrechnung des Partnereinkommens auf Notstandshilfe gibt es gewisse Freigrenzen. Diese Freigrenzen (€ 501,- für den Partner, € 250,50 pro Kind für das Jahr 2011) werden unter gewissen Umständen verdoppelt bzw. verdreifacht.

Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung von Partnereinkommen keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, jedoch der Arbeitsvermittlung wie Notstandshilfebezieher zur Verfügung stehen, sind sowohl kranken- auch pensionsversichert. Der Krankenversicherungsanspruch besteht jedoch nur dann, wenn kein Anspruch auf eine beitragsfreie Mitversicherung nach § 51d Abs. 3 ASVG besteht.

Wenn vor der Notstandshilfe 20 Wochen bzw. 30 Wochen lang Arbeitslosengeld bezogen wurde, wird nach einem halben Jahr Notstandshilfebezuges der Grundbetrag der Notstandshilfe auf € 26,45 bzw. € 30,83 täglich gekürzt. Bei einem Bezug von 39 oder 52 Wochen Arbeitslosengeld gibt es keine Kürzung. Hat der Arbeitslose das 45. Lebensjahr beendet, so ist der Bemessung der Notstandshilfe die längste zuerkannte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zu Grunde legen.

Der Antrag auf Notstandshilfe muss innerhalb von drei Jahren nach Ende des Arbeitslosengeldes gestellt werden. Dauer dieser Leistung ist normalerweise jeweils 52 Wochen.

## **Pensionsvorschuss**

Arbeitslose, die um Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits-, um Alterspension oder um Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz angesucht haben, kann das Arbeitslosengeld (bzw. die Notstandshilfe) als Pensionsvorschuss bis zur Erledigung des Pensionsansuchens ausbezahlt werden. Pensionsvorschussbezieher müssen weder arbeitsfähig noch arbeitswillig sein und sie werden in diesem Zeitraum nicht vermittelt.

Die Höhe des Pensionsvorschusses wird in Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gezahlt, darf aber täglich 1/30 der durchschnittlich zu erwartenden jeweiligen Pension nicht übersteigen. Das sind bei Alterspension € 37,73 bei Invaliditätspension € 30,57 täglich. Ist die Pensionshöhe bereits bekannt und ist diese niedriger, dann gibt es eine entsprechende Verminderung. Bei Pensionszuerkennung werden diese Vorschüsse von der Pensionsnachzahlung abgezogen und mit dem Arbeitsmarktservice rückverrechnet. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Nachzahlung auf ein allfällig höheres Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Während des Bezuges von Pensionsvorschuss ist ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten möglich. Der Pensionsvorschuss gebührt auch während eines Spitalsaufenthaltes, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

## Übergangsgeld

Personen, die wegen der Anhebung des Eintrittsalters für eine vorzeitige Alterspension in den Jahren 2004 bis 2015 nicht in Pension gehen können, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für Alterspension Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen, in den letzten 15 Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos waren und trotz intensiver Bemühungen keine Beschäftigung antreten können. Diese Zeiten (52 Wo / 15 Mo) werden durch den Bezug von Kranken- oder Wochengeld sowie durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt entsprechend verlängert. Achtung: Es gibt ab 2011 eine Altersstaffelung für das Eintrittsalter in den Übergangsgeldbezug bis 2015.

Die Anwartschaft ist auch dann erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Beantragung 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden können, wobei diese 25 Jahre um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Kinderbetreuung (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) erstreckt wird.

Das Übergangsgeld wird in der Höhe des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes + 25 % + allfälliger Familienzuschläge gewährt; mindestens jedoch in der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn dieses auf Grund eines Ergänzungsbeitrages höher ist.

Wenn keine Aussicht auf eine Arbeit in absehbarer Zeit besteht, kann das Arbeitsmarktservice festlegen, dass die Bezieher nicht ständig der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen und das Übergangsgeld z.B. während eines Auslandsaufenthaltes weiter bezahlt wird.

## Nebenverdienst

Neben dem Bezug einer Leistung von Arbeitsmarktservice kann man auch dazu verdienen. Ein Nebenverdienst beim gleichen Dienstgeber ist nur nach einer Unterbrechung von einem Monat möglich.

Wurde ein Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart, darf der Bruttolohn max. € 374,02 im Monat betragen.

Bei einem Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat darf der Bruttolohn max. € 28,72 pro Tag und insgesamt max. € 374,02 pro Monat betragen. Wird bei einer solchen Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, hat dies Auswirkung auf die Leistung. Genaue Informationen darüber gibt das Arbeitsmarktservice.

## Wichtiges in Kürze

Anträge auf diese Leistungen sind bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen. Außerdem müssen sämtliche Änderungen (wirtschaftliche Verhältnisse, Krankenstand, Übersiedlung, Auslandsaufenthalt usw.) dem Arbeitsmarktservice unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche gemeldet werden. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Kontrolltermine, sowie die Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung oder einer Schulungsmaßnahme können zu Verlust einer Leistung führen. Während eines Auslandsaufenthaltes oder nach Ende des Leistungsbezuges besteht für weitere 6 Wochen Krankenversicherungsschutz, wenn die Versicherungszeit durchgehend 6 Wochen oder mindestens 26 Wochen im letzten Jahr gedauert hat.

### !!! ACHTUNG!!!

!!! Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen - einzuholen!!!

<b>Männer und Frauen:</b> 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	<b>Frauen:</b> 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrant@migrant.at">migrant@migrant.at</a>	<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrantin@migrant.at">migrantin@migrant.at</a>
<b>Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.</b>	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17